Synopse

der Stellungnahmen zum Verfahren

Nr 16, OT Rönshausen "Bürgermeister-Ebert-Straße - 1. Änderung"

Auswertung

Erstellungsdatum: 06.10.2026 13:23

Verfahrensträger: Gemeinde Eichenzell

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Abwasserverband **ID: M1021**	**Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell Bebauungsplan Nr. 16, OT Rönshausen „Bürgermeister-Ebert-Straße“ Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Bau GB hier: Stellungnahme** Sehr geehrte Damen und Herren, das Plangebiet ist seitens des Abwasserverbandes durch öffentliche Abwassersammelleitungen erschlossen. Bei der Bemessung der im Bebauungsplan betroffenen Flächen wurde ein Versiegelungsgrad von 75 % für die öffentlichen Abwassersammelleitungen der jeweiligen Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Sofern dieser Versiegelungsgrad überschritten wird, sind die zusätzlich anfallenden Niederschlagsabwässer durch geeignete Rückhaltemaßnahmen zu kompensieren. Das Niederschlagswasser ist entsprechend zurückzuhalten und gedrosselt in das öffentliche Entwässerungssystem einzuleiten. Bei Grundstücken, auf denen An-, Um- oder Neubauten vorgesehen sind, ist die abflusswirksame Fläche bezogen auf das Gesamtgrundstück zu betrachten. Sofern die abflusswirksame Fläche des Gesamtgrundstücks 800 m? überschreitet, ist gemäß DIN 1986100 ein Überflutungsnachweis zu führen und vorzulegen. Im Industrie- und Gewerbegebiet sind Hof-, Park- und Verkehrsflächen grundsätzlich wasserundurchlässig zu befestigen und an den Mischwasserkanal des Abwasserverbandes „Oberes Fuldatal“ anzuschließen. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist in diesem Fall nicht zulässig. Bei Rückfragen steht Ihnen die Technische Abteilung des Abwasserverbandes „Oberes Fuldatal“ gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise in der Planzeichnung ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Autobahn GMBH ID: M1020	Bebauungsplan Nr. 16, OT Rönshausen „Bürgermeister-Ebert-Straße“ - Gemeinde Eichenzell **Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 17.06.2026 an die Autobahn GmbH des Bundes haben Sie um Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 16, OT Rönshausen „Bürgermeister-EbertStraße“ der Gemeinde Eichenzell gebeten. Seitens der örtlich zuständigen Außenstelle Fulda, Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes werden die folgenden Hinweise gegeben: Die Bauleitplanungen betreffen Bereiche, die sich außerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszone nach dem Bundesfernstraßengesetz befinden. Belange der Autobahn GmbH werden durch die Bauleitplanung nicht berührt. Wir bitten diese Hinweise im weiteren Bauleitplanungsverfahren zu berücksichtigen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: OsthessenNetz ID: M1019	**Bebauungsplan Nummer 16, Ortsteil Rönshausen „Bürgermeister-Ebert-Straße“ - Gemeinde Eichenzell Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB Ihre Nachricht vom 17.) uni 2026 ; Aktenzeichen: Schm - Stellungnahme für die Bereiche Strom-, Trinkwasser- und Erdgasversorgung -** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Vorentwurf des oben genannten Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Im Einzelnen nehmen wir bezüglich der Stromversorgung, der Trink- und Löschwasserversorgung sowie der Erdgasversorgung wie folgt Stellung: **Stromversorgung** Die Versorgung von Kunden mit kleinerem und mittlerem elektrischen Leistungsbedarf innerhalb des Geltungsbereichs erfolgt derzeit über das vorhandene 1-kV-Ortsnetz der OsthessenNetz GmbH aus den vorhandenen allgemeinen Trafostationen „Rönshausen/Bgm.-Ebert-Str. 17“ und „Welkers/B gm.Ebert-Str. 5“. Firmen mit größerem elektrischen Leistungsbedarf werden über die kundeneigenen Trafostationen „Rönshausen/Bgm.-Ebert-Str. 18, Weber Immobilien“, „Rönshausen/Bgm.-Ebert-Str. 28, Wepler u. Plappert“, „Rönshausen/Bgm.-Ebert-Str. 30, Weisensee“, „Rönshausen/Bgm.-Ebert-Str. 34, Raiffeisen“ und „Rönshausen/Bgm.-Ebert-Str. 40, Isel“ direkt aus dem 20-kV-Netz mit elektrischer Energie beliefert. Sofern innerhalb des Geltungsbereichs durch geplante Betriebserweiterungen Leistungserhöhungen bzw. Anschlussverstärkungen erforderlich werden, so sollte der jeweilige Bauherr bzw. das beauftragte Planungsbüro bereits in der Planungsphase mit der OsthessenNetz GmbH, zwecks Abstimmung von Einzelheiten,	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Leitungen werden zeichnerisch mit aufgenommen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Verbindung aufnehmen. Ob die Versorgung der noch vorhandenen Baulücken mit elektrischer Energie auch über das vorhandene bzw. gegebenenfalls zu erweiternde 1-kV-Ortsnetz aus den oben genannten allgemeinen Tra- fostationen realisiert werden kann oder ob die Versorgung über eine neu zu errichtende kundeneigene Trafostation erfolgen muss, ist vom Leistungsbedarf abhängig. Der jeweilige Bauherr bzw. das beauftragte Planungsbüro sollten daher ebenfalls so früh wie möglich mit der OsthessenNetz GmbH, zwecks Abstimmung von Einzelheiten, Verbindung aufnehmen. Zur Stromversorgung des Grundstücks „Bürgermeister-E bert-Straße 28“ möchten wir noch anmerken, dass die Trasse des vorhandenen 1-kV-Anschlusskabels über benachbarte Grundstücksparzellen verläuft. Für diese Leitungstrasse sollte daher im Bebauungsplan ein Leitungsrecht für Stromversorgungskabel - wie in Anlage 1 dargestellt - eingetragen werden. Außerdem bitten wir Sie, die in der Anlage 1 dargestellten Trafostationssymbole für die vorhandenen Trafostationen in den Bebauungsplan zu übernehmen. Des Weiteren bitten wir Sie, im Bebauungsplan die vorhandenen 20-kV-Kabelanbindungen der kundeneigenen Trafostationen im Bereich privater Grundstücksflächen als Leitungsrecht für Stromversorgungskabel darzustellen. **Trink- und Löschwasserversorgung** Die Trinkwasserversorgung der im Geltungsbereich vorhandenen Bebauung sowie der noch bebaubaren Grundstücke kann über das weitestgehend in den öffentlichen Verkehrsflächen vorhandene und von der OsthessenNetz GmbH betriebene Trinkwasserversorgungsnetz der RhönEnergie Fulda G mbH sichergestellt werden.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ebenso ist die Löschwasserversorgung zur Abdeckung des Brandschutzes mit derzeit 192 m3/h über die Dauer von 2 Stunden bei einem Fließdruck größer 2,5 bar sichergestellt, wobei entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 alle Löschwasserentnahmestellen im Umkreis von 300 m um das Brandobjekt heranzuziehen sind. Wird ein neuer Trinkwasseranschluss benötigt, so sollte der jeweilige Bauherr bzw. das beauftragte Planungsbüro diesen frühzeitig über das Netzanschlussportal der OsthessenNetz GmbH, das auf unserer Internetseite www.osthessennetz.de unter dem Punkt „Hausanschluss“ zu finden ist, beantragen. Nur so wird gewährleistet, dass eventuell erforderlich werdende Erweiterungen des Trinkwasserversorgungsnetzes sowie die Ausführungsarbeiten zur Herstellung des Trinkwasseranschlusses eingeplant und rechtzeitig ausgeführt werden. Im Bereich des Grundstücks Gemarkung Rönshausen, Flur 4, Flurstück 16/22 befinden sich außer der Trinkwasserhausanschlussleitung auch grundbuchlich gesicherte Trinkwasserhauptleitungstrassen. Der Vollständigkeit halber bitten wir Sie, für diese Leitungstrassen ein Leitungsrecht für Trinkwasserversorgungsleitungen - wie in Anlage 2 dargestellt - in den Bebauungsplan zu übernehmen. **Erdgasversorgung** Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich von der OsthessenNetz GmbH betriebene Erdgasversorgungsleitungen der RhönEnergie Osthessen GmbH, über die der überwiegende Teil der vorhandenen Bebauung mit Erdgas versorgt wird. Aus wirtschaftlichen Gründen ist kein weiterer Ausbau des Erdgasversorgungsnetzes geplant. Grundsätzlich können jedoch Baugrundstücke, die sich im unmittelbaren Bereich einer Erdgasversorgungsleitung der RhönEnergie Osthessen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	GmbH befinden an diese angeschlossen werden. Wird ein entsprechender Erdgasanschluss gewünscht, sollte der jeweilige Bauherr bzw. das beauftragte Planungsbüro zwecks Klärung der Anschlussmöglichkeit frühzeitig mit der OsthessenNetz GmbH Verbindung aufnehmen. Neben den Trinkwasserhauptleitungen im Bereich des Grundstücks Gemarkung Rönshausen, Flur 4, Flurstück 16/22 verlaufen dort auch Erdgashauptleitungen, die analog zur Trinkwasserversorgung ebenfalls - wie in Anlage 3 dargestellt - in den Bebauungsplan übernommen werden sollten. **Allgemeiner Teil** Wie bereits erwähnt, befinden sich im Geltungsbereich Strom- und Nachrichtenleitungen der OsthessenNetz GmbH sowie von der OsthessenNetz GmbH betriebene Trinkwasserleitungen der RhönEnergie Fulda GmbH und Erdgasleitungen der RhönEnergie Osthessen GmbH, die auch weiterhin benötigt werden. Bei Bedarf können die aktuellen Bestandspläne, aus denen die Lage der Kabel- und Rohrleitungstrassen zu ersehen ist, nach einer einmaligen Registrierung über unsere Online-Planauskunft eingesehen und heruntergeladen werden. Hierzu wählen Sie auf unserer Internetseite www.osthessennetz.de den P unkt „Planauskunft“. Darstellung_Stell_001 Darstellung_Stell_002 **Anlage 3**	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: RP Kassel, Immissionsschutz **ID: M1018**	Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung und Bewertung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus Sicht des von mir zu beurteilenden gewerblichen Immissionsschutzes gegen die o. g. Planungen keine grundsätzlichen Bedenken. **Begründung:** Mit der hier geplanten Aufstellung/Änderung der Bebauungspläne im Bereich des Ortsteiles Rönshausen sind erkennbar keine konkreten immissionsschutzrechtlichen Belange betroffen. Die Notwendigkeit bezieht sich offensichtlich allein auf die städtebauliche Entwicklung mit dem Ziel zukünftige Planungs- und Rechtssicherheit herzustellen. **Hinweise redaktioneller Art:** Auf der Seite 3 der Begründung wird unter 1.1 im 3. Absatz von einem „Wohngebiet“ gesprochen. Wohngebiet trifft wohl nicht zu. Ferner ist unter 3.1 der Begründung beim Industriegebiet (GI) von „...in anderen Baugebieten zulässig sind.“ angegeben. Hier muss es richtigerweise heißen,... in anderen Baugebieten unzulässig sind.“ Weitere Hinweise die für Ihre Planungen von Bedeutung sein können, können gegenwärtig nicht gegeben werden.	Den redaktionellen Hinweisen wird gefolgt
Institution: Deutsche Bahn , Baurecht-Immobilien **ID: M1016**	**Bebauungsplan Nr. 16, OT Rönshausen „Bürgermeister-Ebert-Straße“ Gemeinde Eichenzell hier: Beteiligung der Offentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB** **> DB-Strecke 3824 Fulda-Gersfeld** auf Basis der uns vorliegenden Unterlagen übersendet die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, hiermit folgende Gesamtstellungnahme als	Die Hinweise werden in die Planzeichnung aufgenommen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren. Gegen die Ausführung des geplanten Vorhabens bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzernunternehmen, nach den uns vorliegenden Antragsunterlagen, nur dann keine grundsätzlichen Bedenken, wenn nachfolgende Bedingungen/Auflagen und Hinweise beachtet werden. Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden. **Immissionen** Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. **Zuwegung** Mitarbeiter des DB-Konzerns und beauftragte Dritte haben ein jederzeitiges Wege- / Zufahrtsund Betretungsrecht der Bahnbetriebsanlagen auch während der Bauarbeiten. **Vorhandene Kabel und Leitungen** Es wird darauf hingewiesen, dass auch auf benachbarten Fremdflächen mit Kabeln und Leitungen der DB zu rechnen ist. Falls eine Kabel- und	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Leitungsermittlung im Grenzbereich gewünscht wird, ist diese ca. 6 Wochen vor Baubeginn bei der DB InfraGO AG / DB AG, DB Immobilien zu beantragen. Anfragen zu Kabel und Leitungen der DB AG sind ausschließlich über das Online Portal der DB Immobilien einzureichen. Sie erreichen das Portal unter dem folgenden Link www.deutschebahn.com/Online Portal/Kabel und_Leitungsanfragen Weitere Informationen und wichtige Hinweise finden Sie auf unserer Internetseite www.deutschebahn.com/Kabel und_Leitungsanfragen **Dach-, Oberflächenwasser** Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. **Photovoltaikanlagen** Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hinzugestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen. Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden. Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind Hhin-sichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. **Vegetation** • Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen • ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten. • Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen: • o Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m. • o Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik. • o Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze (keine windbruchgefährdeten Hölzer (z.B. Pappeln), sowie stark rankende und kriechende Gewächse (z.B. Brombeeren)), wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben. **Einfriedung**	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Der Bauherr ist angehalten, das Grundstück im Interesse der öffentlichen Sicherheit und auch im Interesse der Sicherheit der auf seinem Grundstück verkehrenden Personen und Fahrzeuge derart einzufrieden, dass ein gewolltes oder ungewolltes Betreten und Befahren von Bahngelände oder sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen verhindert wird. Die Einfriedungen zur Bahneigentumsgrenze hin sind so zu verankern, dass sie nicht umgeworfen werden können (Sturm, Vandalismus usw.). Ggf. ist eine Bahnerdung gemäß VDE-BRichtlinien vorzusehen. Die Absprache zur Errichtung der Zaunanlage zur Gleisseite sowie die Festlegungen zur Sicherung der Arbeiten in Gleisnähe sind rechtzeitig mit dem Bezirksleiter Fahrbahn, InfraGO AG Vvorzunehmen. Die Einfriedung ist vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Parkplätze und Zufahrten müssen auf ihrer ganzen Länge zur Bahnseite hin mit Schutzplanken oder ähnlichem abgesichert werden, damit ein Abrollen zum Bahngelände hin in jedem Fall verhindert wird. Die Schutzeinrichtungen sind vom Bauherrn bzw. seinen Rechtsnachfolgern laufend instand zu halten und ggf. zu erneuern. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. **Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen** m.....5 ..—... .... — =.. .. ..y5 .....5 "Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. **Allgemeine Hinweise und Auflagen für die späteren Bauarbeiten** **Bauarbeiten**	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und Gleise dürfen keine Grabungs- / Rammarbeiten durchgeführt werden. Die Sichtverhältnisse auf Bahn- und Signalanlagen müssen jederzeit gewährleistet sein. Arbeitsgruben und Bauteile sind außerhalb der unter 45 ° verlaufenden Druckzone (gemessen von Unterkante Schwellenende) zu verlegen. Das Baufeld ist in Gleisnähe so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird. Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DBKonzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten. Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	mit der DB InfraGO AG abzustimmen und zu vereinbaren. **Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen** Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Werden bei einem Kraneinsatz ausnahmsweise Betriebsanlagen der DB überschwenkt, so ist mit der DB InfraGO AG eine schriftliche Kranvereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. **Betreten von Bahngelände** Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit. Ist ein Betreten der Bahnanlagen für die Bauausführung (bzw. eine Renovierung) im Bereich der Grenzbebauung notwendig, muss der Bauantragsteller bei der DB InfraGO AG rechtzeitig einen schriftlichen Antrag stellen. In keinem Falle dürfen die Bahnanlagen ohne Genehmigung der DB InfraGO AG betreten werden. Alle hieraus entstehenden Kosten müssen vom Antragsteller getragen werden. **Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen** Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Das Betreten und Verunreinigen der Bahnanlagen ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Wo dies notwendig erscheint, müssen vom Anlieger oder dessen Rechtsnachfolger Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden. Verunreinigungen, die nachweisbar von den Grundstücksbenutzern auf/ an den Bahnanlagen verursacht wurden, werden auf Kosten der Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger entsorgt. **Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn** Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Planungsträger / Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.	
Institution: RP Kassel, Grundwasserschutz **ID: M1015**	**Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, Ortsteil Rönshausen Bebauungsplan Nr. 16 „Bürgermeister-Ebert-Straße“, 1. Änderung hier: Beteiligung gemäß § 4 abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, das o.g. Vorhaben wird aus Sicht des Dezernates 31.2 - Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz wie folgt beurteilt: **Grundwasserschutz, Wasserversorgung** Nach den vorliegenden Unterlagen ist die Aufstellung/Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Ortsteils Rönshausen erforderlich, um den aktuellen städtebaulichen Anforderungen gerecht zu werden. Konkret besteht das Erfordernis darin, die baulichen Voraussetzungen im Geltungsbereich des bestehenden Bebauungsplans neu zu ordnen und die	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden ein Gewerbegebiet (GE) und ein Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Eine Wohnfunktion ist nicht vorgesehen. Die sonstigen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die redaktionelle Bezeichnung des Ministeriums wird angepasst. Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, wird das Thema Boden im Umweltbericht ergänzt, auf eine Bodenbilanzierung wird verzichtet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Möglichkeiten der Weiterentwicklung zu optimieren sowie die Varianz der Baumöglichkeiten sinnvoll zu steuern. Die Aufstellung ist notwendig, um die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich des Wohngebietes zu sichern und neue Impulse der Innenentwicklung zu schaffen sowie die Attraktivität des Standorts zu stärken. Die bisherigen Bebauungspläne sind darüber hinaus kaum noch lesbar und daher dringend überholungsbeduürftig. Ziel ist es Planungs- und Rechtssicherheit für die weitere städtebauliche Entwicklung herzustellen. Das städtebauliche Planziel des Bebauungsplans ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets (WA) nach § 4 BauNVO sowie eines Mischgebiets (MI) nach § 6 BauNVO. Im zentralen Bereich soll ein Sondergebiet Einzelhandel festgesetzt werden. Der in der vorliegenden Planzeichnung dargestellte Geltungsbereich A befindet sich außerhalb amtlich festgesetzter und geplanter Wasser- und Heilquellenschutzgebiete. Zudem liegt er in keinem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ gemäß dem Regionalplan Nordhessen 2009. Die abschließende Beurteilung zu den Belangen des Grundwasserschutzes i. S. d. § 5 WHG obliegt der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda. Diese Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus § 65 Abs. 1 HWG. **Hinweise:** • Die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in ausreichender Güte und Menge liegt in der Eigenverantwortung der Gemeinde Ebersburg. Daher wird angemerkt, dass im Rahmen der Bedarfsbilanzierung die genehmigten Wasserrechte und etwaige Lieferbeziehungen (insb. mit Blick auf mögliche Versorgungsengpässe) bei dem o.a. Vorhaben mit zu beachten sind. Hierzu bedarf es einer frühzeitigen Abstimmung mit der RhönEnergie Fulda GmbH. Bei dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung. Dieser sieht eine gleichartige Nachverdichtung vor. Die Pflicht zur Erstellung einer Eingriffs-	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	/Ausgleichsbilanzierung entfällt. Falls im laufenden Verfahren durch vorgebrachte Hinweise anderer Träger Ööffentlicher Belange doch ein vorhabenbezogener Ausgleich (insb. in Schutzgebieten nach §8§ 51 bis 53 WHG) realisiert werden soll, wäre hierzu eine wasserbehördliche Beurteilung erst nach Vorlage einer detaillierten Maßnahmenbeschreibung mösglich. **Altlasten, Bodenschutz** **Nachsorgender Bodenschutz** Nach aktueller Recherche im zentral geführten Fachinformationssystem „Altflächen und Grundwasserschadensfälle“ (FIS AG) des Landes Hessen sind mir für den Planungsraum weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 BBodSchG noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des HWG) bekannt. Bezüglich des nachsorgenden Bodenschutzes ergeben sich somit keine Vorgaben oder Einschränkungen. **Vorsorgender Bodenschutz** In Bezug auf den gem. § 1 HAltBodSchG geforderten vorsorgenden Bodenschutz ist festzustellen, dass in den vorliegenden Unterlagen keine Angaben zum Ist-Zustand des Bodens oder zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufgeführt sind. Diese sollten im Rahmen des weiteren Verfahrens ergänzt werden. In der Begründung und den textlichen Festsetzungen werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz aufgeführt. In Bezug auf die textlichen Festsetzungen wird darauf hingewiesen, dass sich mit Änderung der hessischen Landesregierung auch die Ministeriumsbezeichnung geändert hat. Der ursprüngliche Hinweis auf die Anwendung der Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Häuslebauer“ des HMUKLV, welche zwischenzeitlich überarbeitet wurden sollte korrekterweise wie folgt geändert werden: Bei der Umsetzung der Planung sind die vom Hessischen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt,	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat (HMLU, 2024) herausgegebenen Merkblätter „Bodenschutz für Bauausführende“ und „Bodenschutz für Häuslebauer“ zu beachten. In Bezug auf S. 4 der vorliegenden Begründung wird korrekterweise darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Planungsgebiet um eine Fläche von rd. 200.000 m2 handelt. Gemäß S. 13 der vorliegenden Begründung handelt es sich bei der Bebauungsplanaufstellung um eine Nachverdichtung im Innenbereich, weshalb die Pflicht zur Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entfällt. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass dennoch die Pflicht zur Eingriffs- und Ausgleichsplanung besteht, wäre den Unterlagen eine bodenfunktionale Kompensationsbetrachtung auf Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden in Hessen und Rheinland-Pfalz“ des HLNUG, Wiesbaden (Böden und Bodenschutz in Hessen, Heft 14) beizufügen.	
Institution: RP Kassel, Regionalplanung ID: M1014	**Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, Ott Rönshausen; 1.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „B ürgermeister-E bert-Straße“ Regionalplanerische Stellungnahme im Rahmen der 1. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB** Mit der vorliegenden Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des o.9. Gewerbegebietes geschaffen werden. Im Regionalplan Nordhessen 2009 (RP N) ist der Geltungsbereich als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Bestand dargestellt. Der Planung stehen jedoch nur dann keine Ziele des RPN entgegen, wenn der zentrenrelevante Einzelhandel im Gewerbegebiet anhand der textlichen Festsetzungen ausgeschlossen wird. Redaktionell ist zudem die im Kapitel 3.1 für das Industriegebiet benannte Zweckbestimmung „Einzelhandel“ zu streichen. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidungen nach anderen	Die Ausweisung eines Sondergebietes Einzelhandel ist nicht beabsichtigt und nicht Planungsziel. Das Kapitel 3.1 wird entsprechend angepasst.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Rechtsvorschriften.	
Institution: RP Kassel, Hochwasserschutz ID: M1013	**Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell; hier: Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 16 „Bürgermeister-Ebert-Straße“ im Ortsteil Rönshausen** Sehr geehrte Damen und Herren, Zu den o. g. Planungsabsichten nehme ich aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung: **Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz** Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich keine Oberflächengewässer noch liegtes im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Demzufolge bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange hinsichtlich oberirdischer Gewässer und zum Hochwasserschutz keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Neuhof ID: M1012	**Bebauungsplan Nr. 16, OT Rönshausen "Bürgermeister-Ebert-Straße" - Gemeinde Eichenzell Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der uns vorgelegten Unterlagen teilen wir mit, dass gemeindliche Belange von der Planung nicht berührt werden. Anregungen zur Planung werden unsererseits nicht vorgebracht.	Keine Hinweise oder Bedenken
Institution: Terranets BW ID: M1011	**Bebauungsplan Nr. 16, OT Rönshausen Bürgermeister-Ebert-Straße Gemeinde Eichenzell Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bwv GmbH**	Keine Hinweise oder Bedenken

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihre Anfrage zum oben genannten Vorhaben. Die Prüfung der von Ihnen in der Anfrage angegebenen äußeren Grenzen Ihrer geplanten Maßnahme hat ergeben, dass die Anlagen der terranets bw GmbH nicht betroffen sind. Sollten sich die äußeren Grenzen Ihrer Maßnahme verändern, oder die Ausführung erst nach Ablauf der Gültigkeit dieses Bescheides stattfinden, ist eine erneute Anfrage erforderlich. Um eine schnellstmögliche Antwort zu erhalten, nutzen Sie bitte zukünftig den Link zur kostenlosen BIL Online-Leitungsauskunft: www.bil-leitungsauskunft.de.	
Institution: Landkreis Fulda, Gesamtstellungnahme **ID: M1010**	**Stellungnahme Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, OT Rönshausen Bebauungsplan Nr. 16, "Bürgermeister-Ebert-Straße - 1. Anderung'** gegen die o. g. Bauleitplanung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen werden seitens des Landkreises Fulda keine grundsätzlichen Bedenken geltend gemacht. Seitens der Fachbehörden werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben: **Fachdienst Gefahrenabwehr - Brandschutzdienststelle** Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Bedenken, sofern Folgendes berücksichtigt wird: Zur Löschwasserversorgung werden keine ausreichend konkreten Festlegungen getroffen. Es ist zu prüfen ob eine ausreichende Löschwasserversorgung vorhanden ist. Aufgrund der Einstufung als „Industrie- und Gewerbegebiet" ist von einer vorrangigen Errichtung von Gebäuden der Gebäudeklassen 4+5 auszugehen. Die Umfassungen dieser Gebäude müssen bauordnungsrechtlich einen definierten Feuerwiderstand aufweisen.. Auf Grund der Merkblätter	Nach Prüfung der Netzpläne, die der Gemeinde Eichenzell durch den Grundversorger zur Verfügung gestellt wurden, besteht im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans eine Löschwassergrundversorgung von 193m³/h. Aus Sicht der Gemeinde Eichenzell ist die Löschwasserversorgung damit gesichert. Auf die Einhaltung der DWA M153 und A-102 wird gesondert hingewiesen. Die redaktionellen Anmerkungen werden vollumfänglich umgesetzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	„Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ und „Anforderungen an die Löschwasserversorgung im Objektschutz“ der AGBF kann eine Löschwasserversorgung von mindestens 192 m3 für zwei Stunden als den örtlichen Verhältnissen angemessen betrachtet werden. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Feuerwehren müssen S ystemtrenner verwenden, um gemäß Trinkwasserverordnung eine Beeinträchtigung des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen zu verhindern. Diese verursachen bis zu 1 bar Druckverlust. Bei der Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz ist deshalb der Betriebsdruck von 2,5 bar nicht zu unterschreiten. Sofern die Löschwasserversorgung nicht zentral aus dem Trinkwassernetz sichergestellt werden kann, sind unabhängige Löschwasserentnahmestellen vorzusehen. Hierfür sind insbesondere unterirdische Löschwasserbehälter nach DIN 14230 geeignet. Deren Standorte und die erforderlichen Flächen sollen bereits im Rahmen der Bauleitplanung vorgesehen werden. **Hinweis:** Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m3/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (R adius) von 300 m aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt werden kann. **Fachdienst Untere Wasserbehörde** Unter 5.6 Abwasserbeseitigung der Begründung wird auf die Prüfung und Nutzung der Versickerungsfähigkeit bezüglich Niederschlagswasser gemäß § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) verwiesen. Ergänzend möchte der Fachdienst auf die Einhaltung der Anforderungen nach DWA M153 und A-102 für stoffliche Belastungen hinweisen.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Fachdienst Bauen und Wohnen - Immissionsschutz **Redaktionelle Hinweise:** In Abschnitt 1.1 wird von der städtebaulichen Entwicklung eines Wohngebiets geschrieben. Dies ist vermutlich nicht korrekt. Weiterhin wird in der Übersicht (auch im Planentwurf) das Flurstück 18/27 (Flur 4) sowie der südwestliche Teil des Flurstücks 18/32 (Flur 4) als Teil des Planbereichs dargestellt, obwohl dies im Geltungsbereich eines anderen Bebauungsplans (Nr. 8, 2. Anderung) liegt. Darstellung_Stell_001 • Seitens der folgenden Fachdienste bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung: • Fachdienst Bauen und Wohnen - Bauaufsicht • Fachdienst Natur und Landschaft • Fachdienst Landwirtschaft	
Institution: AVACON **ID: M1009**	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Vorhaben. Im Geltungsbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen einer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Regierungspräsidium Kassel , Bergaufsicht ID: M1008	**Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, OT Rönshausen Bebauungsplan Nr. 16 „Bürgermeister-Ebert-Straße“, 1. Änderung Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB Hier: Stellungnahme des Dezernates 34 (Bergaufsicht)** Sehr geehrte Damen und Herren, vom Dezernat 34 zu vertretende Ööffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. Vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
Institution: Tennet TSO GmbH: Mienert, Kevin ID: M1007	**Bebauungsplan Nr. 16, OT Rönshausen „Bürgermeister-Ebert-Straße“ - Gemeinde Eichenzell Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB Ihre E-Mail Anfrage vom 23.06.2026 Ihr Zeichen: Schm Status: nicht betroffen** Sehr geehrte Damen und Herren, die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass im angefragten Bereich keine Anlagen der TenneT TSO GmbH vorhanden sind. Belange unseres Unternehmens werden durch die Anfrage nicht berührt. Wir möchten Sie bitten, Ihre Anfrage über das BIL-Portal an uns zu richten. Warum BIL? Das BIIL-Portal ist ein kostenloser Auskunftsdienst der Betreibergemeinschaft aller Versorgungssparten mit über 150 Betreibern. Ihre Anfrage erreicht automatisch und ausschließlich die direkt betroffenen BIL-Betreiber. Über das BIL Portal können neben Leitungsauskünften auch Bauleitplanungen und andere Behördliche Planungen abgefragt werden. Um die hohen Anforderungen einer fach- und termingerechten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Beantwortung der Anfrage zu erfüllen, sollten Ihren Unterlagen prinzipiell neben einer Projekt- und Baubeschreibung auch entsprechende Planwerke der Maßnahme beigefügt sein.	
Institution: LBIH Hessen **ID: M1006**	die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Portfoliomanagement, hat die Unterlagen zur Bauleitplanung der Gemeinde Eichenzell, Verfahren OT Rönshausen „Bürgermeister-Ebert-Straße“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB geprüft. Im Geltungsbereich der Planung befinden sich keine Liegenschaften der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Aus diesem Grund werden keine inhaltlichen Anregungen oder Bedenken zur vorliegenden Planung vorgebracht. Für Rückfragen steht Ihnen das Funktionspostfach TOEB.HE@bundesimmobilien.de gerne zur Verfügung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
Institution: Deutsche Bahn **ID: M1005**	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte/r Frau/Herr Gemeindevorstand Eichenzell, die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien ist das insbesondere von der DB InfraGO AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigte Unternehmen für die Abgabe von Stellungnahmen bei Beteiligungen als Träger öffentlicher Belange bzw. als Nachbar. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Bau-/Planungsvorhaben in einem Umkreis von mehr als 200 Metern von aktiven Bahnbetriebsanlagen der Deutschen Bahn AG befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass Ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Gleichwohlweisen wir rein vorsorglich auf Ihre Sorgfaltspflicht als	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Vorhabensträger hin. Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. Wir bitten zudem um die Beachtung folgender Hinweise: • Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im Ööffentlichen Interesse zu gewähren. • Durch den Eisenbahnbetrieb und der Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. • Eine Betroffenheit von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen im Umkreis von mehr als 200 Metern zu unseren DB Liegenschaften ist uns nicht bekannt. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich unbekannte Kabel aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. • Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Informationen zur Antragsstellung finden Sie online unter: http://www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen und http://www.deutschebahn.com/Gestattungen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Polizeipräsidium Osthessen ID: M1004	die im Internet hinterlegten Planunterlagen wurden eingesehen und aus verkehrlicher Sicht geprüft. Das Planungsgebiet wird über bestehende Straßen erschlossen. Haupterschließungsstraße ist die Straße „ Bürgermeister - Ebert - Straße. Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
Öffentlichkeit: HessenMobil ID: M1003	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung oder ähnliches der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. Hinsichtlich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Bürgermeister-Ebert-Straße“ Gemarkung Rönshausen der Gemeinde Eichenzell bestehen seitens Hessen Mobil keine Bedenken. Das Plangebiet liegt nahe der L 3307 zwischen den Netzknoten 5524 059 nach 5524 032 überwiegend außerhalb der straßenrechtlichen Ortsdurchfahrt jedoch innerhalb der Ortslage von Rönshausen. **Verkehrliche Erschließung: Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan unter Punkt 2 verkehrliche Erschließung** und Anbindung heißt es: Das Plangebiet ist voll erschlossen. Die Erschließung erfolgt über bestehende Straßen. Haupterschließungsstraße ist die Straße Bürgermeister-Ebert-Straße. Die Innenerschließung erfolgt über kleinere, untergeordnete Straßen. Die Neuanlage von Straßen ist nicht beabsichtigt. Im Zuge der geplanten städtebaulichen Entwicklung kann es zu einer leichten Erhöhung des Verkehrsaufkommens im Geltungsbereich des Bebauungsplans kommen. Mit Beeinträchtigungen des Verkehrsablaufs der weiterführenden und anschließenden Verkehrswege ist im Zuge der Umsetzung der Planung im Ergebnis jedoch nicht zu rechnen, da das nachverdichtungspotential im Wesentlichen auf wenige Flurstücke begrenzt ist, die derzeit noch unbebaut sind	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Fachliche Stellungnahme (abwägungsfähige Sachverhalte) a) Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands keine Äußerung b) Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und gegebenenfalls Rechtsgrundlage ° Es ist in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, dass von der L3307 Emissionen ausgehen, Entsprechende Wirkungen können auch erst zu einem späteren Zeitpunkt entstehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die von der L3307 ausgehenden Emissionen hinzunehmen sind. Über die Inkraftsetzung des Bauleitplanes bitte ich mich zu informieren. Ich weise darauf hin, dass personenbezogene Daten des Schreibens nicht veröffentlicht werden dürfen.	
Institution: Amt für Bodenmanagement Fulda, Keine Abteilung: Viktoria Bernhard ID: 1000	Amt für Bodenmanagement Fulda Gz.: 22-FD-02-06-03-02-B-1009#042 Bebauungsplan Nr. 16, OT Rönshausen „Bürgermeister-Ebert-Straße“ - Gemeinde Eichenzell Sehr geehrte Damen und Herren, es ergeht unter Bezugnahme auf die Richtlinien über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei städtebaulichen Verfahren nach dem Baugesetzbuch (StAnz. 1998, S. 2326 ff) folgende Stellungnahme: 1) Einwendungen: Einwendungen sind nicht erkennbar. In der Begründung ist unter "Räumlicher Geltungsbereich" das Flurstück 18/27 durch 18/26 zu ersetzten und 16/18 zu ergänzen. Ich bitte um Beachtung. 2a) eigene Planungen:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Flurstücke werden angepasst

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Eigene Planungen existieren für das Plangebiet nicht. 2b) fachliche Informationen: Auf § 1 (Planunterlagen) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, 1991, S. 58) wird hingewiesen; eine aktuelle örtliche Überprüfung des Liegenschaftskatasters ist nicht erfolgt. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Viktoria Bernhard	